

Satzung

des Vereins „Förderverein Integrative Schule Frankfurt e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Integrative Schule Frankfurt e. V“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, unbeschadet der Pflichten des Staates, durch Beschaffung von Geld- und Sachmitteln die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung im Sinne des Schulprogramms der Integrativen Schule Frankfurt zu unterstützen.
- (2) Der Vereinszweck soll vorrangig durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Spendenaufrufe,
 - Finanzierung von Vorträgen zu Erziehungsfragen,
 - Beschaffung von Lehr-, Lern- und Heilmitteln,
 - Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen, selbst steuerbegünstigten Körperschaft, insbesondere für die Integrative Schule Frankfurt am Main – Grund- und Sonderschule GmbH,
 - Förderung der Erziehung
 - Förderung der Bildung
 - Förderung der Inklusion
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der

Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht *in erster Linie* eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit berechtigt, einzelne Mitglieder wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verein auszuschließen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 20,00 zu zahlen, der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bzw. mit dem Eintritt zu zahlen ist.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr beschließen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Schulleiter/in der Integrativen Schule.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Einzelförderungsmaßnahmen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn zuvor alle Vorstandsmitglieder informiert wurden und nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen der Beschlussfassung widersprechen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzuschreiben und von dem/der Leiter/in der Sitzung und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

- des/der Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8

Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
 - die Vornahme von Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über den Jahresbeitrag,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Brief, Telefax oder email unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beginnt im Falle der Einladung per Telefax oder email mit Absendung der Einladung, ansonsten zwei Tage nach ihrer Absendung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über jede Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Abgabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei dem Vorstand beantragt. Zum Verfahren gilt vorstehende Ziffer (2.) entsprechend.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheime Abstimmung erforderlich. Es entscheidet einfache

- Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der betroffene Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen sich im Rahmen der geltenden Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig und mildtätig nicht zu gefährden. Für die Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 9

Mittel des Vereins und ihre Verwendung

Die Mittel des Vereins bestehen

aus den Mitgliedsbeiträgen,

aus freiwilligen Zuwendungen,

aus sonstigen, dem Vereinszweck dienlichen Einnahmen,

aus Erträgen des Vereinsvermögens.

§ 10

Vereinsauflösung

- (1) Wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließt oder wenn die Auflösung durch eine Behörde angeordnet wird, setzen die Organe ihre Arbeit fort, bis die Auflösung durchgeführt ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zugunsten von Schülerinnen und Schülern der Integrativen Schule Frankfurt zu verwenden.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die nach Zweck und Inhalt dieser am nächsten kommt.